

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Sozialwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Mai 2002 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sozialwissenschaften erlassen.¹

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) Der Master-Studiengang Sozialwissenschaften bietet ein vertieftes Studium der Sozialwissenschaften an.

(2) Die Master-Prüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen und durch eine Masterarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung erbracht.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft, der Soziologie und der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung erworben hat und die Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht das Institut für Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts in Sozialwissenschaften".

§ 2 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung zwei Studienjahre oder vier Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Studienpunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer System).

(3) Das Studium endet in der Regel im vierten Semester mit der Masterarbeit und einer mündlichen Verteidigung.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Institutsrat einen Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Angehörige des Instituts für Sozialwissenschaften und werden vom Institutsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss hat folgende Zusammensetzung:

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen
2. einem oder einer mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
3. zwei Studierende

Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professorenstatus haben müssen. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche und den Bericht an den Institutsrat. Einwände gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Seine Aufgaben sind:

- Organisation der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten
- Anerkennung von Gründen für Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Studierende
- Behandlung von Einsprüchen

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 14. Mai 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für fünf Jahre bestätigt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

§ 4 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission für die mündlich zu erbringenden Studienleistungen und die Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Einer Prüfungskommission müssen mindestens angehören:

- ein Professor bzw. eine Professorin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter bzw. eine habilitierte akademische Mitarbeiterin
- ein Beisitzer oder eine Beisitzerin

Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(3) Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen oder habilitierte akademische Mitglieder für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Ausgabe der Themen für die Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung können nur Professoren oder Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden.

Die Prüfungsberechtigten sind Mitglieder des Instituts für Sozialwissenschaften. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen dem Institut nicht angehörenden Prüfungsberechtigten zur Abnahme der Prüfung bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Prüfer oder eine Prüferin vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines vorgeschlagenen Prüfers oder einer Prüferin.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden und von den Beisitzenden unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienpunkte und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die erbrachten Leistungen dem Inhalt und Leistungsumfang der Module des Master-Studiengangs Sozialwissenschaften entsprechen. Die Feststellung darüber obliegt in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Gleichwertigkeit von Studienpunkten und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit dem Institut für Sozialwissenschaften Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) getroffen hat.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die übliche Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 6 Sprachkenntnisse

Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, bei ausländischen Studierenden auch des Deutschen werden vorausgesetzt.

§ 7 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus der Masterarbeit und einer mündlichen Verteidigung.

(2) Der Abschluss der Master-Prüfung erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 8 Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von 120 Studienpunkten ergeben sich folgendermaßen:

A) Projektseminare und Seminare im ersten Schwerpunkt im Umfang von 40 Studienpunkten;

B) Projektseminare und Seminare im zweiten Schwerpunkt im Umfang von 30 Studienpunkten ;

Je ein Studienschwerpunkt ist aus der Politikwissenschaft und der Soziologie zu wählen.

C) Seminare im Wahlbereich im Umfang von 20 Studienpunkten mit speziellen Themen und Fragestellungen. Diese können entsprechend den individuellen Interessen der Studierenden gewählt werden.

Studienpunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Beiträge wie Referate, Sitzungsprotokolle, Literaturberichte, Thesepapiere oder eine Hausarbeit erbracht.

D) Masterarbeit und mündliche Verteidigung im Umfang von 30 Studienpunkten.

(2) Von diesen Studienleistungen gehen folgende studienbegleitend zu erbringende benotete Leistungen im Umfang von insgesamt 80 Studienpunkten in die Gesamtnote ein:

1. Studienschwerpunkt 1: benotete Prüfungsleistungen im Umfang von 25 Studienpunkten in Form einer Projektarbeit und einer Seminararbeit;
2. Studienschwerpunkt 2: benotete Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Studienpunkten in Form einer Projektarbeit und einer Seminararbeit;
3. Benotete Studienleistungen aus dem Wahlbereich im Umfang von 10 Studienpunkten;
4. Das Ergebnis einer dreimonatigen Masterarbeit im Umfang von maximal 18.000 Wörtern (ca. 60 Seiten) im Umfang von 20 Studienpunkten und der mündlichen Verteidigung im Umfang von 10 Studienpunkten.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen bekannt gegeben werden.

(4) Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin nach, dass er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Eine Prüfung kann aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist frühestens nach vier Wochen und spätestens im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums zu realisieren. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom dem oder der jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - 1,5 = A hervorragend (excellent)

1,6 - 2,0 = B sehr gut (very good)

2,1 - 3,0 = C gut (good)

3,1 - 3,5 = D befriedigend (satisfactory)

3,6 - 4,0 = E ausreichend (sufficient)

4,1 - 5,0 = FX/F nicht bestanden (fail)

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 10 Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen

(1) Unterlagen über vergebene Studienpunkte und Noten werden beim Prüfungsamt geführt.

(2) Auf Antrag wird den Studierenden ihr Punktestand und Notenspiegel mitgeteilt.

(3) Beim Verlassen der Humboldt-Universität oder bei einem Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studienpunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nach Ablauf von mindestens acht Wochen angesetzt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine einmalige Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(2) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zusätzlich in Fächern anderer Studiengänge prüfen lassen. Der Antrag ist bei dem für das Lehrgebiet zuständigen Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor Beginn der ausgeschriebenen Prüfung zu stellen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich bestätigt und auf Antrag in das Hochschulzeugnis eingetragen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern nicht berücksichtigt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (3) innerhalb von höchstens drei Monaten vom Prüfungsausschuss geprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der Verteidigung.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Master-Prüfung

§ 15 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden benoteten Leistungen und der Masterarbeit. Bei der Anmeldung zur Master-Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel einen Abschluss als „Bachelor of Arts“.

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Nachweis über die erbrachten Studienpunkte und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Master-Prüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Nichtzulassung darf nur erfolgen, wenn die o. g. Bedingungen nicht gegeben oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 16 Masterarbeit und mündliche Verteidigung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein komplexes sozialwissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Zur Begutachtung der Arbeit beruft der Prüfungsausschuss zwei Gutachter oder Gutachterinnen. Einer von beiden ist der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit. Bei einer Abweichung um mindestens zwei volle Noten wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin berufen. Nach Vorliegen der erneuten Bewertung wird die Note der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Masterarbeit ist innerhalb der gesetzten Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten

zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der Kandidat oder die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat oder die Kandidatin das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(5) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung setzt sich aus dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin der Masterarbeit und einem oder einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzenden zusammen.

(7) Die mündliche Verteidigung hat einen Zeitumfang von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 17 Zeugnis über die Master-Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung wird ein Zeugnis durch den Prüfungsausschuss ausgestellt, das durch den Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät III und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden die bis zur Master-Prüfung benötigten Fachsemester, die Ergebnisse in den Zusatzfächern und/oder ein absolviertes Praktikum im Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis und die Master-Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Im Ergebnis der erfolgreichen Master-Prüfung wird zusätzlich zum Zeugnis über die Fachprüfungen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" ausgestellt. Sie wird vom Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät III sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Zeugnis und Urkunde können auf Verlangen auch in Englisch ausgestellt werden.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Master of Arts in Sozialwissenschaften" erworben.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.